



An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112004/0001-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukte-  
Verordnung – BiozidprodukteG;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 6.3.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 am 10. Jänner 2013 unter der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0320-VI/7/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukte-Verordnung – BiozidprodukteG, unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in diversen Verordnungen (beispielsweise WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 4.2 des unter der Geschäftszahl BKA-602.271/0036-V/2/2012 ergangenen Rundschreibens des BKA hingewiesen.

Für den vorliegenden Begutachtungsentwurf liegt noch keine WFA vor. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese bis spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung in den Ministerrat nachzureichen ist. Für die Durchführung der WFA steht ein entsprechendes IT-

Tool zur Verfügung, das in den Ressorts bereits ausgerollt wurde. Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite [www.wfa.gv.at](http://www.wfa.gv.at). Im Zuge der Erstellung der WFA wären dabei insbesondere nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

Wenngleich der gegenständliche Entwurf nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen keine Informationsverpflichtungen enthält, welche die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen wesentlich ändern, ist eine entsprechende Darstellung im Sinne der WFA-Verwaltungskosten-Verordnung vorzunehmen.

Außerdem sind unbeschadet des Umstandes, dass die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht unabhängig von den Bedeckungsmöglichkeiten im Bundeshaushalt erfolgt, die finanziellen Auswirkungen, welche sich auf Grund der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ergeben, entsprechend den seit 1. Jänner 2013 geltenden Bestimmungen des § 17 BHG 2013 aufzubereiten. Dabei ist eine Darstellung und Erläuterung der finanziellen Auswirkungen und deren Bedeckung für das Finanzjahr des Inkrafttretens und die darauf folgenden vier Finanzjahre vorzunehmen.

Darüber hinaus wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen darauf hingewiesen, dass § 11 Abs. 6 in der vorgeschlagenen Fassung, wonach die Gebühren zweckgebunden für die Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes und der Biozidprodukte-VO zu vereinnahmen sind, dem Gesamtbedeckungsgrundsatz gemäß § 48 BHG 2013, wonach alle Einzahlungen des Bundes der Bedeckung seines gesamten Auszahlungsbedarfs zu dienen haben, widerspricht und somit zu streichen ist.

Redaktionell wird schließlich angeregt, die Nummerierung der Absätze des § 15 nochmals zu überprüfen und im Sinne der Rechtssicherheit zu § 26 Abs. 2 eine gegenüber der vorliegenden Fassung leichter lesbarere Formulierung zu finden.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

18.01.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)